

Brüssel, den 28. September 2026
(OR. en)

13675/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0290 (COD)**

**PECHE 373
CODEC 1779**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 507 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Fischereikommission für den Nordpazifik

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 507 final.

Anl.: COM(2026) 507 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2026
COM(2026) 507 final

2026/0290 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den
Übereinkommensbereich der Fischereikommission für den Nordpazifik**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag sollen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (CMM) umgesetzt werden, die von der Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (im Folgenden „Übereinkommen“) angenommen wurden. Die NPFC ist als regionale Fischereiorganisation (RFO) für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich zuständig.

Die NPFC hat das Mandat, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereien, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, anzunehmen.

Die EU ist seit 2022 Mitglied der NPFC. Seit April 2024 hat die NPFC der Union Fangmöglichkeiten für Japanische Makrele zugeteilt. Die EU kann ein Fischereifahrzeug im Übereinkommensbereich zulassen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens sind die von der NPFC-Kommission angenommenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Mitglieder der NPFC verbindlich, sofern keine Einwände erhoben werden. Jedes Mitglied muss die Einhaltung und Durchsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen.

Dieser Vorschlag umfasst die Maßnahmen, die die Versammlung der Vertragsparteien seit 2015 in der (in einigen Fällen) auf ihren nachfolgenden Jahrestagungen geänderten Fassung angenommen hat und die in Bezug auf die Fischereitätigkeiten von EU-Schiffen, die pelagische Schleppnetzfisherei auf Japanische Makrele betreiben, umgesetzt werden müssen. Sobald die NPFC-Maßnahmen in Kraft treten, muss die EU für ihre Einhaltung Sorge tragen, da es sich um internationale Verpflichtungen handelt.

Dieser Vorschlag ist darauf ausgerichtet, die vorliegenden NPFC-Maßnahmen umzusetzen und einen Mechanismus zur Umsetzung künftiger Maßnahmen einzurichten.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll gewährleistet werden, dass die EU unverzüglich i) Maßnahmen umsetzen kann, die die EU-Flotte betreffen; ii) gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber sicherstellen kann und iii) die langfristige und nachhaltige Bestandsbewirtschaftung weiterhin unterstützt. Damit die NPFC-Vorschriften zügig umgesetzt werden, sieht dieser Vorschlag ebenfalls vor, der Kommission delegierte Befugnisse nach Artikel 290 AEUV zu übertragen, um den Änderungen der NPFC-Maßnahmen Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass EU-Fischereifahrzeuge denselben Regeln unterliegen wie Fischereifahrzeuge anderer Vertragsparteien. Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Fangmeldung von Japanischer Makrele, die automatische Übermittlung des Schiffsüberwachungssystems, die Pflichten des Fischereimanagementzentrums, die technischen Spezifikationen für Ortungsgeräte, die Meldung von Zeiten und Orten, die Überwachung und Meldung von Umladungen, einschließlich regionaler Beobachterprogramme, die Pflichten des Kapitäns des Fischereifahrzeugs während des Anbordgehens und der Inspektion auf Hoher See, die Rechte von Beobachtern, die Liste mutmaßlicher schwerer Verstöße während eines Inspektionsverfahrens, die Liste mutmaßlicher schwerer Verstöße, die von einem anderen NPFC-Mitglied übermittelt wurde, die Berichtspflichten für Fischereitätigkeiten, und Verweise auf NPFC-Dokumente, die von den EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Schiffen und den jährlichen Fangberichten zu verwenden sind, zu erlassen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag ergänzt andere einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts und steht im Allgemeinen mit diesen im Einklang. Technische Ausnahmen von bestehenden Rechtsakten für Schiffsüberwachungssysteme und Umladungen auf See werden jedoch in bestimmten Fällen aufgrund der Art der vorgeschlagenen spezifischeren Maßnahmen festgelegt.

Der Vorschlag steht im Einklang mit Teil VI (Außenpolitik) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, wonach die Union ihre externe Fischerei im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen in der regionalen Fischereizusammenarbeit ausübt.

Der Vorschlag ergänzt die Verordnung (EU) 2017/2403 über die Bewirtschaftung von Außenflotten, die vorsieht, dass Fischereifahrzeuge der EU nach den Bedingungen und Vorschriften der betreffenden RFO in die Liste der Fanggenehmigungen aufgenommen werden müssen, und die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023.

Wie von der Versammlung der Vertragsparteien der NPFC beschlossen, geht es in dem Vorschlag nicht um Fangmöglichkeiten für die EU. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV obliegt es dem Rat, Maßnahmen in Bezug auf Preise, Abschöpfungen, Beihilfen und mengenmäßige Beschränkungen sowie die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei zu erlassen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV, da er Bestimmungen zur Verwirklichung der Ziele der GFP enthält.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Da der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV), findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag gewährleistet, dass die EU-Rechtsvorschriften mit den internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen der NPFC vereinbar sind und dass die EU die Beschlüsse der RFO einhält, deren Vertragspartei sie ist, in diesem Fall der NPFC. Der Vorschlag geht nicht über die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Das gewählte Instrument ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Zweck dieses Vorschlags ist die Umsetzung von NPFC-Maßnahmen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind. Nationale Sachverständige und Vertreter/innen der Industrie aus den EU-Ländern wurden sowohl im Vorfeld der Jahrestagung der Vertragsparteien, auf der diese Maßnahmen angenommen wurden, als auch während der Verhandlungen auf der Jahrestagung konsultiert. Daher wurde es nicht für notwendig erachtet, eine Konsultation der Interessenträger zu diesem Vorschlag durchzuführen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag ist nicht mit dem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) verknüpft.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen wie Gegenstand und Anwendungsbereich, Ziel und Begriffsbestimmungen sowie Schiffszulassung.

In Kapitel II werden Maßnahmen zum Schutz von Meerestieren festgelegt, die unter anderem Folgendes betreffen: i) Schutz von Haien und Haifischflossen zusammen mit der Meldung von Beifängen und ii) Schutz anadromer Fischbestände mit einschlägigen Bestimmungen für die Meldung von Beifängen, iii) Einsammeln aufgegebener, verloren gegangener oder anderweitig entsorgter Fanggeräte und iv) Verbot der Freisetzung von Kunststoffen und anderer Meeresverschmutzung.

In Kapitel III sind die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für folgende Bereiche dargelegt: i) Bestimmungen über die Überwachung der Bestände an Japanischer Makrele, ii) Schiffskennzeichnung, iii) Schiffsüberwachungssysteme (VMS) iv) Umladungen und Übertragungen auf See, ihre Überwachung in den Häfen und entsprechende Meldung von Zielarten; v) Vorschriften über die Durchsetzung; vi) Anbordgehen und Inspektion auf Hoher See, einschließlich Definition schwerer Verstöße und entsprechende Rechtsdurchsetzung und vii) illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei.

Kapitel IV enthält Schlussbestimmungen zu Berichterstattungspflichten, Vertraulichkeit und Datenschutzbestimmungen sowie zur Übertragung von Befugnissen und zur Ausübung solcher übertragenen Befugnisse. Die übertragenen Befugnisse umfassen die

Fangüberwachung von Japanischer Makrele, die automatische Übermittlung des Schiffsüberwachungssystems, die Pflichten des Fischereimanagementzentrums, die technischen Spezifikationen für Ortungsgeräte, die Meldung von Zeitplan und Standorten, die Überwachung und Meldung von Umladungen, einschließlich regionaler Beobachterprogramme, die Pflichten des Kapitäns des Fischereifahrzeugs während des Anbordgehens und der Inspektion auf Hoher See, die Meldepflichten für Fischereitätigkeiten, Verweise auf internationale Pflichten der Mitgliedstaaten und die Anhänge dieser Verordnung.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Fischereikommission für den Nordpazifik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ festgelegten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist es zu gewährleisten, dass die Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen zur langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit beiträgt.
- (2) Die Union hat mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates⁽³⁾ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 genehmigt. Mit dem Beschluss 98/414/EG des Rates⁽⁴⁾ hat die Union das Übereinkommen zur Durchführung dieses Seerechtsübereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände genehmigt, das Grundsätze und Vorschriften für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen enthält. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Union an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

¹⁾ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

⁽³⁾ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/392/oj>).

⁽⁴⁾ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/414/oj>).

- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022⁽⁵⁾ ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik, das am 19. Juli 2015 in Kraft getreten ist und mit dem die Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) eingerichtet wurde.
- (4) Die NPFC verabschiedet Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die für die Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien der NPFC, einschließlich der Union, verbindlich sind. Mit dieser Verordnung werden erstmals die zwischen 2015 und 2026 angenommenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NPFC umgesetzt, die für die Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen im Übereinkommensbereich relevant sind.
- (5) Um die Einhaltung der GFP zu gewährleisten, wurden Rechtsvorschriften der Union zur Einführung eines Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungssystems, welches die Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) umfasst, erlassen. Insbesondere ist in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023⁽⁷⁾, eine Unionsregelung zur Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung festgelegt, die auf einem umfassenden und integrierten Ansatz beruht, um die Einhaltung aller Vorschriften der GFP zu gewährleisten. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2196 der Kommission⁽⁸⁾ sind Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates⁽⁹⁾ wurde ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei eingeführt. Diese Bestimmungen müssen daher nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (6) Im Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Standpunkte der Union in den regionalen Fischereiorganisationen auf dem aktuellen

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission vom 17. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates in Bezug auf den Zugang zu Gewässern und Ressourcen, die Fischereikontrolle, die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung, den Abzug von Quoten und Fischereiaufwand, Daten und Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission (ABl. L, 2025/2196, 12.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2196/oj).

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj>).

Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse beruhen, damit gewährleistet ist, dass die Fischereiressourcen im Einklang mit den Zielen der GFP bewirtschaftet werden, insbesondere mit dem Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Biomassewerts zu halten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und mit dem Ziel, die Bedingungen für eine wirtschaftlich tragfähige und wettbewerbsfähige Fischereiwirtschaft und landgestützte Verarbeitungsindustrie zu schaffen.

- (7) Um künftige NPFC-Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die automatische Übermittlung des Schiffsüberwachungssystems, die Pflichten des Fischereimanagementzentrums, die technischen Spezifikationen für Ortungsgeräte, die Meldung von Zeitplan und Standorten, die Überwachung und Meldung von Umladungen, einschließlich regionaler Beobachterprogramme, die Pflichten des Kapitäns des Fischereifahrzeugs während des Anbordgehens und der Inspektion auf Hoher See, die Rechte von Beobachtern, die Liste mutmaßlicher schwerer Verstöße während eines Inspektionsverfahrens, die Liste mutmaßlicher schwerer Verstöße, die von einem anderen NPFC-Mitglied übermittelt wurde, die Berichtspflichten für Fischereitätigkeiten, und Verweise auf internationale Pflichten der Mitgliedstaaten zu erlassen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehene Befugnisübertragung gilt unbeschadet der Umsetzung künftiger Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NPFC in Unionsrecht im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ konsultiert und hat am [...] eine förmliche Stellungnahme abgegeben. Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und über die Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁽¹¹⁾ zu behandeln. Um die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gespeichert werden. Falls die personenbezogenen Daten für die Verfolgung von Verstößen, für Inspektionen oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden, sollten diese Daten für einen Zeitraum von mehr als zehn, höchstens jedoch 20 Jahren gespeichert werden können -

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollbestimmungen für die Fischerei im Übereinkommensbereich der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik⁽¹²⁾ (NPFC) festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nur für Fischereifahrzeuge der Union, die für Fischereitätigkeiten im Übereinkommensbereich eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „das Übereinkommen“ das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik⁽¹³⁾;
2. „Übereinkommensbereich“ der Bereich gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens, für das dieses Übereinkommen gilt;
3. „Fischereiressourcen“ alle Fische, Weich- und Krebstiere und andere marine Arten, die von Fischereifahrzeugen im Übereinkommensbereich gefangen werden, ausgenommen:
 - a) ortsgebundene Arten, soweit sie den Hoheitsrechten der Küstenstaaten gemäß Artikel 77 Absatz 4 des Seerechtsübereinkommens von 1982 unterliegen, und Indikatorarten empfindlicher mariner Ökosysteme wie Alcyonacea, Antipatharia, Gorgonacea und Scleractinia sowie alle anderen von der NPFC angenommenen Indikatorarten für empfindliche marine Ökosysteme;
 - b) katadrome Arten;
 - c) Meeressäuger, Meeresreptilien und Seevögel und
 - d) andere Meerestiere, die bereits unter bestehende internationale Fischereimanagementinstrumente im Zuständigkeitsbereich solcher Instrumente fallen;
4. „Fischereitätigkeiten“

⁽¹²⁾ Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj>).

⁽¹³⁾ Das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14).

- a) die Suche nach, den Fang, die Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen, tatsächlich oder versuchsweise unternommen;
 - b) jede Tätigkeit, bei der unabhängig vom Zweck davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Ortung, zum Fang, zur Entnahme oder Ernte solcher Fischereiressourcen führt;
 - c) die Verarbeitung solcher Ressourcen auf See und die Umladung solcher Ressourcen auf See oder im Hafen und
 - d) jeder Einsatz auf See zur unmittelbaren Unterstützung oder zur Vorbereitung auf eine der unter den Buchstaben a) bis c) beschriebenen Tätigkeiten, mit Ausnahme von Noteinsätzen, die die Gesundheit und Sicherheit von Besatzungsmitgliedern oder die Sicherheit von Fischereifahrzeugen betreffen;
5. „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff, das zum Zweck der Fischereitätigkeiten eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Fischverarbeitungsschiffe, Hilfsschiffe, Transportschiffe und alle anderen unmittelbar an Fischereitätigkeiten beteiligten Schiffe;
 6. „Fischereifahrzeug der Union“ ein Fischereifahrzeug im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁽¹⁴⁾;
 7. „Schiffsregister“ das Register der zugelassenen Schiffe der NPFC;
 8. „Flaggenmitgliedstaat“ der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt;
 9. „Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen“ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁽¹⁵⁾;
 10. „verlorenes Fanggerät“ eine Situation, in der ein Fischereifahrzeug der Union die Kontrolle über sein Fanggerät verliert oder aufgrund höherer Gewalt die Kontrolle über sein Fanggerät aufgibt und alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um das Fanggerät zurückzuerlangen, dies aber nicht gelingt;
 11. „anadrome Fischbestände“ Ketalachs (*Oncorhynchus keta*), Silberlachs (*Oncorhynchus kisutch*), Buckellachs (*Oncorhynchus gorbuscha*), Rotlachs (*Oncorhynchus nerka*), Königslachs (*Oncorhynchus tshawytscha*), Masu-Lachs (*Oncorhynchus masou*) oder Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*);
 12. „Ausschuss für Technik und Compliance“ oder „TCC“ (Technical and Compliance Committee) der durch das Übereinkommen eingesetzten Ausschuss für Technik und Compliance;
 13. „Entwurf der Liste der IUU-Schiffe“ der vom Exekutivsekretär der NPFC erstellte Entwurf der Liste der IUU-Fischereifahrzeuge;
 14. „Liste der IUU-Schiffe der NPFC“ die von der NPFC angenommene Liste der IUU-Fischereifahrzeuge;

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

⁽¹⁵⁾ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

15. „FÜZ (Fischereiüberwachungszentrum)“ ein von einem Flaggenmitgliedstaat eingerichtetes Lagezentrum, das über Computer-Hardware und -Software verfügt, die einen automatischen Dateneingang und eine automatische Datenverarbeitung, -analyse, -kontrolle und -überwachung sowie eine elektronische Datenübertragung ermöglicht;
16. „Vertragspartei“ eine Vertragspartei des Übereinkommens;
17. „bevollmächtigter Inspektor“ Inspektoren, die von den im NPFC-Register eingetragenen Behörden der NPFC-Vertragspartei beschäftigt werden, die für das Anbordgehen und die Inspektion zuständig sind, und zur Durchführung von Anbordgehen und Inspektionen befugt sind;
18. „zugelassenes Inspektionsschiff“ ein im NPFC-Register eingetragenes Schiff, das befugt ist, Inspektoren an Bord von Schiffen zu entsenden und Inspektionen durchzuführen;
19. „Fanggerät“ ein physisches Gerät oder ein Teil davon oder eine Kombination von Geräten, das bzw. die zum Fang, zur Entnahme oder Ernte oder zur Kontrolle im Hinblick auf den anschließenden Fang, die Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen auf oder im Wasser oder auf dem Meeresboden ausgebracht werden kann;
20. „Abfall“ jede Art von Lebensmittelabfällen, Haushaltsabfällen und Betriebsabfällen im Sinne des Anhangs V des MARPOL-Übereinkommens, einschließlich Verbrennungssasche, Speiseöl, schwimmendes Holz, Verkleidungs- und Verpackungsmaterialien, jedoch mit Ausnahme von Kunststoffen und Abfall, der gemäß Anhang V des MARPOL-Übereinkommens freigesetzt werden darf;
21. „Kunststoff“ ein fester Stoff, der als wesentlichen Bestandteil ein oder mehrere Polymere mit hoher Molekularmasse enthält und entweder bei der Herstellung des Polymers oder bei der Fertigung des Endproduktes durch Hitze und/oder Druck geformt wird;
22. „Anlandung“ jeder Transfer einer beliebigen Menge Fisch von Bord eines Schiffes, bei dem es sich nicht um eine Umladung handelt, einschließlich des Transfers von Fisch in eine Hafenanlage, des Transfers von Fisch von einem Schiff auf ein anderes über eine Hafenanlage oder ein anderes Transportmittel und des Transfers von Fisch von einem Schiff auf einen Container, einen Lkw, einen Zug oder ein anderes Transportmittel;
23. „Umladung“ oder „Umladen“ das Umladen im Übereinkommensgebiet gewonnener Fischereiressourcen oder hieraus hergestellter Erzeugnisse von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes Fischereifahrzeug auf See oder im Hafen.
24. „Anbieter von Beobachterdiensten“ eine externe, nichtstaatliche und unabhängige Stelle, die Beobachterdienste für aufnehmende Schiffe erbringt;
25. „Beobachter“ eine Person, die von einem Anbieter von Beobachterdiensten beschäftigt wird, um als Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen zu arbeiten;
26. „bevollmächtigter Beobachter“ ein Beobachter, der auf der vom NPFC-Sekretariat geführten Liste der bevollmächtigten Beobachter steht;

27. „sonstige Transfertätigkeit“ der Transfer von Kraftstoff, Fanggerät, Material oder sonstigen Vorräten oder den Transfer von mindestens einer Person von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes Fischereifahrzeug im Übereinkommensbereich;
28. „Hafen“ alle Häfen, Seeterminals, landseitige Einrichtungen oder sonstige landseitigen Orte, die zum Anlanden, Be- und Entladen, Umladen, Verpacken oder Verarbeiten von Fischereiressourcen und Fischereierzeugnissen oder zum Betanken oder Bevorraten von Fischereifahrzeugen in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit genutzt werden;
29. „Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen“ die von der NPFC genehmigten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;
30. „kooperierende Nichtvertragspartei“ die kooperierenden Nichtvertragsparteien des Übereinkommens;
31. „aufnehmendes Schiff“ ein an einer Umladung beteiligtes Schiff, das Fischereierzeugnisse oder anderes Material im Zusammenhang mit Umladetätigkeiten erhält;
32. „Erzeugnis aus Fischereiressourcen“ jeder Artikel, der ganz oder teilweise aus Fischereiressourcen hergestellt wird oder aus diesen besteht;
33. „Fangreise“ eine Fahrt, die zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem ein Fischereifahrzeug einen Hafen verlässt, um eine Fischereitätigkeit auszuüben, und zu dem Zeitpunkt endet, zu dem das Fischereifahrzeug in einen Hafen einläuft;
34. „Haie“ alle Arten von Haien, Rochen oder Chimären (Klasse Chondrichthyen), ganz oder in Teilen;
35. „Abtrennen von Haifischflossen“ das Abtrennen der Haifischflossen vom entsprechenden Hai und das Zurückwerfen der übrigen Haifischteile vor der ersten Anlandung.

Artikel 4

Zulassung von Fischereifahrzeugen

Die Mitgliedstaaten erteilen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2403⁽¹⁶⁾ eine Fanggenehmigung für die Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

Kapitel II

SCHUTZ VON MEERESARTEN UND DER MEERESUMWELT

ABSCHNITT 1

SCHUTZ BESTIMMTER ARTEN

Artikel 5

Schutz von Haien

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine gezielte Fischerei auf Haie betreiben.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Haifischflossen, die nicht auf natürliche Weise mit dem entsprechenden Hai verbunden sind, nicht an Bord behalten oder anderweitig besitzen oder kontrollieren, umladen oder anlanden, es sei denn,
 - a) der Hai wird unbeabsichtigt gefangen, entnommen oder eingesammelt und
 - b) die Haifischflossen und der entsprechende Hai können identifiziert werden.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union zeichnen in ihren Fischereilogbüchern alle Haifänge im Übereinkommensbereich auf Artenebene auf.
- (4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jährlich die Haifänge zur Weiterleitung an den NPFC-Exekutivsekretär.

Artikel 6

Schutz anadromer Fischbestände

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Übereinkommensbereich fischen, dürfen anadrome Fische nicht gezielt befischen, an Bord behalten oder anlanden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union zeichnen in ihren Fischereilogbüchern alle Fänge solcher anadromen Fischarten im Übereinkommensbereich auf Artenebene auf.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass anadrome Fische, die unbeabsichtigt gefangen wurden, unverzüglich in einer Weise ins Wasser zurückgeworfen werden, die den geringsten Schaden verursacht.

ABSCHNITT 2

VERLOREN GEGANGENES ODER AUFGEgebenES FANGGERÄT UND MEERESVERSCHMUTZUNG

Artikel 7

Verbot der Entsorgung oder Aufgabe von Fanggeräten

Fischereifahrzeuge der Union dürfen Fanggeräte nicht auf See entsorgen oder aufgeben. Es wird davon ausgegangen, dass ein Fischereifahrzeug der Union ein Fanggerät entsorgt hat, wenn

- a) es außer in Notfällen die Kontrolle über das Fanggerät aufgibt oder

- b) die Kontrolle über das Fanggerät verliert oder diese aufgrund höherer Gewalt aufgibt und nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um das Fanggerät zu bergen.

Artikel 8

Verbot der Freisetzung von Kunststoffen und anderen Schadstoffen ins Meer

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Kunststoffe, einschließlich synthetischer Seile, synthetischer Fischernetze, Kunststoffabfallbeutel oder Verbrennungsasche aus Kunststoffserzeugnissen, auf See freisetzen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Menschenleben oder von Schiffen auf See im Falle höherer Gewalt aufgrund widriger Witterungsbedingungen oder in jedem Fall, der eine Gefahr für Menschenleben oder eine tatsächliche Bedrohung für Schiffe darstellt, zu gewährleisten.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat verpflichtet sich, dass sein Schiff die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diese Freisetzung so erfolgt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung menschlichen Lebens oder der Meeresumwelt so gering wie möglich gehalten wird. Er erstattet der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Vorfall Bericht.

Artikel 9

Präventionsmaßnahmen

- (1) Fischereifahrzeuge der Union treffen alle angemessenen Vorkehrungen und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um
 - a) das Aufgeben, den Verlust oder die Entsorgung von Fanggeräten auf See und die Freisetzung von Abfällen und Kunststoffen auf See zu verhindern;
 - b) aufgegebene, verloren gegangene oder entsorgte Fanggeräte, Abfälle oder Kunststoffe, die sie freigesetzt haben, so bald wie möglich wiedereinzusammeln.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass alle Fanggeräte, Abfälle und Kunststoffe sicher gelagert und an Bord mitgeführt werden, bis sie in einer geeigneten Hafenauffangeinrichtung entsorgt werden können.

Artikel 10

Bergung, Lagerung und Aufbewahrung von Fanggeräten und anderen Meeresschadstoffen

- (1) Fischereifahrzeuge der Union ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit aufgegebene, verloren gegangene oder entsorgte Fanggeräte, Abfälle oder Kunststoffe, die sie freigesetzt haben, so bald wie möglich und sofern dies sicher ist, wieder eingesammelt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass alle Fanggeräte, Abfälle und Kunststoffe sicher

gelagert und an Bord mitgeführt werden, bis sie in einer geeigneten Hafenauffangeinrichtung entsorgt werden können.

Kapitel III

ÜBERWACHUNG, KONTROLLMASSNAHMEN UND DURCHSETZUNG

ABSCHNITT 1

FANGBEOBACHTUNG

Artikel 11

Japanische Makrele

Fischereifahrzeuge der Union, die mit Schleppnetzen Japanische Makrele fangen, übermitteln die Fangdaten elektronisch an ihr FÜZ und halten an Bord des Schiffes eine genaue und unveränderte Originalkopie des Berichts gemäß Anhang I, Fang bei der Einfahrt (COE): Menge aller Fänge und Beifänge von Arten, die derzeit von der NPFC bewirtschaftet werden, sowie Beifänge von Haien und Lachs, die sich an Bord befinden oder in dem Fanggerät eines Schiffes enthalten sind, aufgeschlüsselt nach Arten (FAO-Code) bei der Einfahrt in den Übereinkommensbereich, übermittelt vor der oder zum Zeitpunkt der Einfahrt des Schiffes.

ABSCHNITT 2

SCHIFFSKENNZEICHNUNGS- UND -ÜBERWACHUNGSSYSTEM

Artikel 12

Schiffskennzeichnung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes zum Führen ihrer Flagge zugelassene Fischereifahrzeug der Union Kennzeichnungen trägt, die gemäß den Spezifikationen der CMM 2023-01 über die Informationsanforderungen für die Registrierung von Schiffen in Anhang 2 leicht identifiziert werden können.

Artikel 13

Schiffsüberwachungssystem

- (1) Das satellitengestützte Schiffsüberwachungssystem (VMS), das von den Mitgliedstaaten mithilfe eines an Bord von Fischereifahrzeugen der Union installierten Satellitenüberwachungsgeräts betrieben wird, gewährleistet die automatische Übertragung von VMS-Daten mit einem Positionsfehler von weniger als 50 m und einem Konfidenzintervall von 99 %.
- (2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009⁽¹⁷⁾, der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

Kommission⁽¹⁸⁾ und der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission⁽¹⁹⁾ und Fischereifahrzeuge der Union

- a) übermitteln VMS-Daten an ihre FÜZ mit der in Artikel 23 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission festgelegten Häufigkeit und übermitteln VMS-Daten kontinuierlich unter Verwendung der FLUX-Transportschicht spätestens 60 Minuten nach Eingang der Daten im FÜZ an das NPFC-Sekretariat;
- b) installieren Satellitenortungsgeräte an Bord, die über eine eindeutige Kennung verfügen und in der Lage sind, die Schiffspositionsdaten mindestens einmal alle 10 Minuten zu überwachen und aufzuzeichnen.

Artikel 14

Technisches Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts

- (1) Abweichend von Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission unterrichtet der Flaggenmitgliedstaat im Falle eines technischen Versagens oder eines Ausfalls der Kommunikation des Satellitenüberwachungsgeräts den Kapitän, den Eigner oder den bevollmächtigten Vertreter des Fischereifahrzeugs, wenn das FÜZ mehr als zweimal innerhalb eines Kalenderjahres während zwölf aufeinanderfolgender Stunden keine Datenübermittlungen von seinem Fischereifahrzeug erhalten hat, und untersucht die Angelegenheit, einschließlich der Untersuchung des Satellitenüberwachungsgeräts an Bord des Schiffes durch einen bevollmächtigten Beamten des Mitgliedstaats. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission das Ergebnis dieser Untersuchung innerhalb von zehn Tagen nach deren Abschluss zur Weiterleitung an das NPFC-Sekretariat spätestens 15 Tage nach Abschluss der Untersuchung durch den Mitgliedstaat mit.
- (2) Unbeschadet des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission wird das Satellitenüberwachungsgerät, das keine VMS-Daten meldet, so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausfall der VMS-Datenübertragung repariert oder ausgetauscht. Kehrt ein Fischereifahrzeug der Union nach einem Ausfall der VMS-Datenübertragung in den Hafen zurück, so gestattet der Flaggenmitgliedstaat dem Schiff nicht, im Übereinkommensbereich zu fischen, bis an Bord des Schiffes eine voll funktionsfähige Satellitenortungsanlage in Betrieb ist.

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission vom 17. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates in Bezug auf den Zugang zu Gewässern und Ressourcen, die Fischereikontrolle, die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung, den Abzug von Quoten und Fischereiaufwand, Daten und Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission (ABl. L, 2025/2196, 12.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2196/oj).

⁽¹⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission vom 27. August 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durch Vorschriften für die Fischereikontrolle und die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften (ABl. L, 2025/1766, 12.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1766/oj).

ABSCHNITT 3 UMLADUNG

Artikel 15

Allgemeine Bestimmungen über Umladungen

- (1) Unbeschadet des Titels IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates führen Fischereifahrzeuge der Union Umladungen von Fischereiressourcen nur mit anderen Schiffen durch, die im Schiffsregister eingetragen sind, wobei sowohl das aufnehmende als auch das entladende Schiff ordnungsgemäß von ihrem Flaggenstaat ermächtigt sein müssen.
- (2) Es ist verboten, auf derselben Fangreise sowohl als entladendes als auch als aufnehmendes Schiff tätig zu sein.
- (3) Unionsschiffe, die an Umladungen beteiligt sind, melden alle im Übereinkommensbereich gefangenen Meeresarten, einschließlich Beifänge und nicht regulierte Arten.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen von Titel III Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission führt ein Fischereifahrzeug der Union an Bord des Fischereifahrzeugs eine elektronische oder physische Aufzeichnung über jede Umladung, die es während der laufenden Fangreise vorgenommen hat. Die Aufzeichnung umfasst jede Umladeerklärung und tägliche Aktivitätsaufzeichnungen, z. B. in einem Navigationslogbuch. Die Flaggenmitgliedstaaten führen für jedes ihrer Fischereifahrzeuge elektronische oder physische Aufzeichnungen über jede Umladung für das laufende Jahr.
- (5) Erhält ein Fischereifahrzeug der Union Fänge von mehr als einem entladenden Schiff, so stellt es sicher, dass die Fänge von jedem entladenden Schiff getrennt gelagert werden und leicht identifizierbar sind. Das aufnehmende Schiff muss jederzeit über einen Stauplan an Bord verfügen.
- (6) Beabsichtigt ein Fischereifahrzeug, in einem Gebiet unter nationaler Gerichtsbarkeit, einschließlich eines Hafens, Umladungen vorzunehmen, so muss es vor der Umladung eine Genehmigung des betreffenden Küsten- oder Hafenstaats einholen.

Artikel 16

Meldung von Umladungen und Transfers auf See

- (1) Alle Meldungen von Fischereifahrzeugen der Union im Zusammenhang mit einer Umladung oder anderen Transfertätigkeiten werden elektronisch über das Online-Umlademeldesystem der NPFC übermittelt.
- (2) Alle Meldungen im Zusammenhang mit einer Umladung umfassen alle Meeresarten, einschließlich Beifänge und nicht regulierte Arten, die nach Arten unter Verwendung des FAO-Codes erfasst werden.
- (3) Jedes Fischereifahrzeug der Union führt an Bord elektronische Aufzeichnungen über jede Umladung, die es während der laufenden Fangreise vorgenommen hat. Die Aufzeichnung umfasst jede Umladeerklärung und tägliche Aktivitätsaufzeichnungen, z. B. in einem Navigationslogbuch.

- (4) Die Flaggenmitgliedstaaten führen für jedes ihrer Fischereifahrzeuge elektronische Aufzeichnungen über jede Umladung für das laufende Jahr. Die Aufzeichnungen enthalten alle Umladeerklärungen.
- (5) Jedes Fischereifahrzeug der Union übermittelt seinem Flaggenmitgliedstaat und dem NPFC-Sekretariat die Voranmeldung so bald wie möglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor der geplanten Umladung.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann die Mitteilung an das NPFC-Sekretariat vom Flaggenmitgliedstaat vorgenommen werden.
- (7) Transfertätigkeiten, bei denen es sich nicht um Umladungen durch Fischereifahrzeuge der Union handelt, unterliegen nur dann der Voranmeldungspflicht gemäß Absatz 5, wenn das Fischereifahrzeug der Union das aufnehmende Schiff ist.
- (8) Beginnt die Umlade- oder Transfertätigkeit nicht innerhalb von 72 Stunden nach der voraussichtlichen Startzeit oder innerhalb von 50 Seemeilen von dem in der Voranmeldung angegebenen voraussichtlichen Startort, so ändert das Fischereifahrzeug der Union oder sein Flaggenstaat die übermittelte Voranmeldung.
- (9) Beginnt die sonstige Transfertätigkeit nicht innerhalb von 72 Stunden nach der voraussichtlichen Startzeit oder innerhalb von 50 Seemeilen von dem in der Voranmeldung angegebenen voraussichtlichen Startort, so ändert der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Schiffes die übermittelte Voranmeldung.
- (10) Wird eine Umladung vor ihrer Durchführung annulliert, so teilt das Fischereifahrzeug der Union oder sein Flaggenmitgliedstaat dem Flaggenmitgliedstaat bzw. dem NPFC-Sekretariat die Annullierung so bald wie möglich mit Kopie an die Kommission mit.
- (11) Ein Fischereifahrzeug der Union, das eine Umladung vorgenommen hat, legt seinem FÜZ gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eine Umladeerklärung vor und übermittelt diese Erklärung so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zehn Tage nach der Umladung, an das NPFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission.
- (12) Weist das satellitengestützte Ortungsgerät an Bord des an der Umladung beteiligten Fischereifahrzeugs der Union eine technische Störung bei der Übertragung von VMS-Daten auf, so wird die Umladung ausgesetzt, bis es gemäß Artikel 14 repariert oder ersetzt wird.

Artikel 17

Sorgfaltspflichten der Flaggenmitgliedstaaten in Bezug auf an Umladungen beteiligte Schiffe und Maßnahmen der Kommission

- (1) Erhält ein Flaggenmitgliedstaat die Voranmeldung gemäß Artikel 16 Absatz 5, so überprüft dieser Mitgliedstaat, ob sein Fischereifahrzeug die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt.
- (2) Erhält ein Flaggenmitgliedstaat hinreichend dokumentierte Informationen darüber, dass eines seiner an Umladungen beteiligten Schiffe offenbar gegen Artikel 15 oder Artikel 16 dieser Verordnung verstößt, so führt er eine Untersuchung durch und legt der Kommission spätestens 50 Tage nach Erhalt der Informationen einen Bericht über den Fortgang der Untersuchung vor.

- (3) Die Kommission übermittelt den in Absatz 2 genannten Bericht spätestens 60 Tage, nachdem der Flaggenmitgliedstaat die Informationen erhalten hat, dem NPFC-Exekutivsekretär und gegebenenfalls der NPFC-Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat.
- (4) Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt der Flaggenmitgliedstaat der Kommission Informationen über etwaige geeignete Durchsetzungsmaßnahmen, die ergriffen wurden. Die Kommission leitet diese Informationen an den NPFC-Exekutivsekretär und gegebenenfalls an die NPFC-Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei weiter, die die Informationen bereitgestellt hat.

Artikel 18

Rechte von Beobachtern

- (1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union, auf das bevollmächtigte Beobachter entsandt werden, stellt dem bevollmächtigten Beobachter Folgendes zur Verfügung:
- a) vollständiger, ungehinderter und sicherer Zugang zu jedem an der Umladung beteiligten Fischereifahrzeug, was mindestens Folgendes umfasst:
 - i) angemessene Unterstützung durch die Besatzung;
 - ii) Fanggeräte;
 - iii) Ausrüstungen;
 - iv) Aufzeichnungen, einschließlich elektronischer Aufzeichnungen;
 - v) Kommunikationsausrüstung;
 - vi) Fischladeräume;
 - vii) Satellitennavigationsausrüstung;
 - viii) Radarsichtgeräte, wenn in Betrieb;
 - ix) VMS und
 - x) die zum Wiegen umgeladener Erzeugnisse verwendete Waage.
 - b) Unterbringung auf dem aufnehmenden Schiff, einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Trinkwasser, medizinische Einrichtungen und angemessene sanitäre Einrichtungen, die denen der Offiziere entsprechen;
 - c) ausreichender Platz auf der Brücke oder im Lotsenhaus des aufnehmenden Schiffes für Bürotätigkeiten sowie ausreichender Platz an Deck für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 - d) die Möglichkeit, den günstigsten Standort und die günstigste Methode für die Betrachtung von Umladungen und die Schätzung der umgeladenen Arten und Mengen zu bestimmen. Der Kapitän des aufnehmenden Schiffs erfüllt unter gebührender Berücksichtigung von Sicherheitsfragen und praktischen Aspekten die Bedürfnisse des bevollmächtigten Beobachters und stellt auf Anfrage vorübergehend auch Erzeugnisse an Deck des aufnehmenden Schiffes zur Überprüfung durch den Beobachter bereit und räumt dem Beobachter ausreichend Zeit ein, seinen Aufgaben nachzukommen. Der Beobachter nimmt seine Aufgaben in einer Weise wahr, dass die Schiffsaktivitäten so wenig wie möglich gestört werden und die Qualität der umgeladenen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird;

- e) Freiheit von physischem, psychischem oder sexuellem Missbrauch oder Schaden, Übergriffen, Widerstand, Opposition, Impedanz, Belästigung, sexueller Belästigung, Einschüchterung, Einflussnahme, Bestechung oder versuchter Bestechung;
 - f) Freiheit von ungebührlicher Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Maßnahme;
 - g) die Freiheit, Aufgaben wahrzunehmen, die normalerweise von Besatzungsmitgliedern wahrgenommen werden;
 - h) entsprechender Zugang, um die Schutzausrüstung an Bord des aufnehmenden Schiffs zu überprüfen (durch eine von Offizieren oder anderen Besatzungsmitgliedern angebotene Führung in Bezug auf Sicherheitsaspekte), bevor das Schiff den Hafen verlässt;
 - i) Möglichkeit der jederzeitigen Unterrichtung des Schiffskapitäns, des Anbieters von Beobachterdiensten, des NPFC-Sekretariats und gegebenenfalls des Flaggenmitgliedstaats oder der kooperierenden Nichtvertragspartei über das Auftreten von Sicherheitsproblemen;
 - j) Internetanbindung, sofern verfügbar;
 - k) Sicherheit, dass nicht auf Daten, Aufzeichnungen, Dokumente, Ausrüstung und Gegenstände des Beobachters zugegriffen wird und diese weder beschädigt noch vernichtet werden, und
 - l) Benachrichtigung mindestens eine Stunde vor einer geplanten Umladung, damit dem Beobachter genügend Zeit bleibt, sich vorzubereiten.
- (2) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass ein bevollmächtigter Beobachter das entladende Schiff bei einer Umladung besuchen darf und gemäß Absatz 3 Zugang zum entladenden Schiff hat.
 - (3) Der Kapitän des entladenden Schiffes und der Kapitän des aufnehmenden Schiffes leisten einem bevollmächtigten Beobachter jede erforderliche Unterstützung, um den sicheren Transport zwischen dem aufnehmenden und dem entladenden Schiff zu gewährleisten. Stellen die Umstände ein unannehmbares Risiko für das Wohlergehen des Beobachters dar, sodass ein Besuch des entladenden Fischereifahrzeugs vor Beginn einer Umladung nicht möglich ist, so kann die Umladung dennoch durchgeführt werden.
 - (4) Der Schiffskapitän stellt sicher, dass die Beobachterrechte und Notfallverfahren, die für bevollmächtigte Beobachter auf aufnehmenden Schiffen gelten, auch für die bevollmächtigten Beobachter gelten, wenn sie während der Umladung, einschließlich beim Ein- und Ausladen, ihren Verpflichtungen auf entladenden Schiffen während der Umladung nachkommen.

Artikel 19

Vorgehen im Notfall

- (1) Wird ein Beobachter vermisst oder wird davon ausgegangen, dass er über Bord gegangen ist, so muss das Fischereifahrzeug der Union
 - a) unverzüglich die Fischereitätigkeiten einstellen und Such- und Rettungseinsätze für mindestens 72 Stunden einleiten, es sei denn, der

- Beobachter wird früher gefunden oder der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt, erteilt ihm die Anweisung, die Suche länger fortzusetzen;
- b) den Flaggenmitgliedstaat und den Anbieter von Beobachterdiensten entsandt hat, unverzüglich davon in Kenntnis setzen;
 - c) unverzüglich andere Schiffe in der Nähe unter Nutzung aller verfügbaren Kommunikationsmittel alarmieren;
 - d) uneingeschränkt bei allen Such- und Rettungseinsätzen kooperieren;
 - e) unabhängig davon, ob die Suche erfolgreich ist oder nicht, auf Ersuchen des Flaggenmitgliedstaats zur weiteren Untersuchung in den nächstgelegenen Hafen zurückkehren;
 - f) dem Sekretariat, dem Anbieter von Beobachterdiensten und den zuständigen Behörden einen Bericht über den Vorfall vorlegen und
 - g) uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen des Vorfalls mitarbeiten sowie alle potenziellen Beweise und die persönlichen Gegenstände und die Kabine des vermissten Beobachters der Untersuchung zuführen, bevor ein neuer Beobachter an Bord kommt.
- (2) Erkrankt ein Beobachter schwer oder wird schwer verletzt, sodass seine Gesundheit oder Sicherheit gefährdet sind, so trifft der Flaggenmitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um zu verlangen, dass das aufnehmende Schiff
- a) die Fischereitätigkeiten unverzüglich und so lange wie möglich einstellt und alle angemessenen Maßnahmen trifft, um für den Beobachter zu sorgen und jede verfügbare und mögliche medizinische Behandlung an Bord des Schiffes bereitzustellen;
 - b) den Flaggenmitgliedstaat und den Anbieter von Beobachterdiensten unverzüglich über die Lage unterrichtet, unter anderem um sie darüber zu informieren, ob eine medizinische Evakuierung erforderlich ist, und gegebenenfalls externe medizinische Beratung in Anspruch zu nehmen;
 - c) die Ausschiffung und den Transport des Beobachters zu einer medizinischen Einrichtung, die für die erforderliche Versorgung ausgerüstet ist, so bald wie möglich erleichtert und
 - d) sich uneingeschränkt an allen amtlichen Untersuchungen der Ursache der Krankheit oder Verletzung beteiligt.
- (3) Stirbt ein Beobachter, so stellt der Mitgliedstaat oder nicht kooperierende Nichtvertragspartei, dessen bzw. deren Flagge das aufnehmende Schiff führt, sicher, dass das aufnehmende Schiff
- a) die Fangtätigkeiten unverzüglich einstellt,
 - b) den Flaggenmitgliedstaat und den Anbieter von Beobachterdiensten entsandt hat, unverzüglich davon in Kenntnis setzt,
 - c) auf Ersuchen des Mitgliedstaats oder der kooperierenden Nichtvertragspartei, dessen bzw. deren Flagge das Schiff führt, zur weiteren Untersuchung unverzüglich in den nächstgelegenen Hafen zurückkehrt,
 - d) dem NPFC-Sekretariat, den Anbieter von Beobachterdiensten und den zuständigen Behörden einen Bericht über den Vorfall vorlegt und

- e) uneingeschränkt an amtlichen Untersuchungen des Vorfalls mitarbeitet sowie alle potenziellen Beweise und die persönlichen Gegenstände und die Kabine des verstorbenen Beobachters der Untersuchung zuführen, bevor ein neuer Beobachter an Bord kommt.
- (4) Der Flaggenmitgliedstaat kooperiert zu diesem Zweck und stellt sicher, dass die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und alle im Zusammenhang mit Übergriffen auf Beobachter oder Belästigung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich der Kommission mitgeteilt werden, die sie dem Anbieter von Beobachterdiensten und dem NPFC-Sekretariat zur Weiterleitung an alle Mitglieder und die betreffenden kooperierenden Nichtvertragsparteien übermittelt.

Artikel 20

Entsendung bevollmächtigter Beobachter und Verhütung von Zwischenfällen

- (1) Fischereifahrzeuge der Union akzeptieren die Entsendung bevollmächtigter Beobachter auf ihre aufnehmenden Schiffe gemäß dieser Verordnung und stellen sicher, dass Schiffe, die Beobachter an Bord haben, für die gesamte Fahrt mit geeigneter Sicherheitsausrüstung ausgestattet sind und den einschlägigen internationalen Normen entsprechen.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten ergreifen im Rahmen der gebotenen Sorgfalt alle Maßnahmen, um Vorfälle zu verhindern, die Beobachtern an Bord von Schiffen unter ihrer Flagge schweren Schaden zufügen oder zu ihrem Tode führen, sie verhängen gegebenenfalls Sanktionen gegen die Beteiligten oder bestrafen diese, auch durch strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat kooperiert zu diesem Zweck und stellt sicher, dass die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und alle im Zusammenhang mit Übergriffen auf Beobachter oder Belästigung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich der Kommission mitgeteilt werden, die sie dem Anbieter von Beobachterdiensten und dem NPFC-Sekretariat übermittelt.

ABSCHNITT 4 IUU UND DURCHSETZUNG

Artikel 21

Mutmaßliche IUU-Fischereitätigkeiten

Es wird davon ausgegangen, dass Fischereifahrzeuge der Union IUU-Fischerei betrieben haben, wenn ein NPFC-Mitglied oder eine kooperierende Nichtvertragspartei hinreichend dokumentierte Informationen vorlegt, wonach diese Schiffe unter anderem

- a) unter das Übereinkommen fallende Arten im Übereinkommensbereich fangen bzw. ernten und nicht im NPFC-Register der zugelassenen Schiffe aufgeführt sind
- b) Fischerei auf Fischereiressourcen betreiben, wenn das NPFC-Mitglied oder die kooperierende Nichtvertragspartei, unter dessen/deren Flagge das Schiff fährt, die Fangquoten, Fangmöglichkeiten oder Aufwandszuteilungen, gegebenenfalls auch die von einem anderen Mitglied/einer anderen kooperierenden Nichtvertragspartei erhaltenen, ausgeschöpft hat oder über keine solchen verfügt, oder

- c) ihre im Übereinkommensbereich getätigten Fänge nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung aufzeichnen oder nicht melden bzw. falsche Meldungen abgeben, oder
- d) untermäßige Fische fangen und anlanden oder
- e) in Sperrgebieten oder während einer Schonzeit fischen oder
- f) verbotene Fanggeräte einsetzen oder
- g) gemeinsam mit Schiffen, die auf der Liste der IUU-Schiffe geführt werden, Umladungen oder Fangeinsätze durchführen oder solche Schiffe unterstützen oder versorgen, oder
- h) keine Staatszugehörigkeit besitzen und im Übereinkommensbereich unter das Übereinkommen fallende Arten fangen bzw. ernten, oder
- i) andere Fischereitätigkeiten ausüben, die den Bestimmungen des Übereinkommens oder dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Artikel 22

Informationen über Schiffe, die mutmaßlich IUU-Fischerei betrieben haben

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich, mindestens 110 Tage vor der Jahrestagung des TCC, Informationen über Schiffe, die in den Jahren von der vorangegangenen Sitzung bis zum laufenden Jahr mutmaßlich IUU-Fischerei im Übereinkommensbereich betrieben haben, zusammen mit allen verfügbaren Nachweisen für die Vermutung der IUU-Fischerei.
- (2) Die Kommission prüft die Angaben gemäß Absatz 1 und übermittelt sie spätestens 70 Tage vor der Jahrestagung des TCC an den Exekutivsekretär der NPFC. Zuvor oder zugleich übermittelt die Kommission dem zuständigen Flaggenstaat entweder unmittelbar oder über den Exekutivsekretär der NPFC eine Kopie der einschlägigen, angemessen dokumentierten Informationen und eine Notifizierung ihrer Relevanz für die vorläufige IUU-Schiffsliste der NPFC, wobei sie den Flaggenstaat auffordert, den Eingang dieser Notifizierung unverzüglich zu bestätigen. Geht innerhalb von 10 Tagen nach der Übermittlung keine Empfangsbestätigung ein, so übermittelt die Kommission die Notifizierung erneut über ein alternatives Kommunikationsmittel.

Artikel 23

Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der NPFC-Liste der IUU-Schiffe

- (1) Erhält die Kommission vom Exekutivsekretär der NPFC eine offizielle Mitteilung über die Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der NPFC-Liste der IUU-Schiffe, so leitet sie die Mitteilung mit den entsprechenden Nachweisen des Exekutivsekretärs der NPFC spätestens 50 Tage vor der nächsten Sitzung des TCC zur Stellungnahme an den betreffenden Flaggenmitgliedstaat weiter.
- (2) Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission spätestens 30 Tage vor der nächsten Sitzung des TCC seine Anmerkungen, gegebenenfalls einschließlich aller angemessen dokumentierten Informationen, dass das Unionsschiff in einer Weise gefischt hat, die mit den Erhaltungsmaßnahmen der NPFC vereinbar ist, oder ausschließlich Arten befischt hat, die nicht unter das Übereinkommen fallen. Die

Kommission prüft die gegebenenfalls vom Flaggenmitgliedstaat eingegangene Stellungnahme und leitet diese spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung der TCC an den Exekutivsekretär der NPFC weiter.

- (3) Nach der Benachrichtigung durch die Kommission nach Absatz 1 setzen die Behörden des Flaggenmitgliedstaats den Eigner des Fischereifahrzeugs über die Aufnahme des Unionschiffes in den Entwurf der Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus einer Bestätigung der Aufnahme in die Liste der IUU-Schiffe ergeben können, in Kenntnis. Der Flaggenmitgliedstaat überwacht das in diese Liste aufgenommene Unionsschiff genau, um seine Tätigkeiten und mögliche Änderungen des Namens, der Flagge oder des eingetragenen Eigners zu verfolgen.

Artikel 24

NPFC-Liste der IUU-Schiffe

- (1) Nachdem die Jahrestagung der NPFC die NPFC-Liste der IUU-Schiffe verabschiedet hat, setzt die Kommission die Mitgliedstaaten darüber in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten
- a) informieren den Eigner eines Schiffes unter ihrer Flagge darüber, dass dieses Schiff in die NPFC-Liste der IUU-Schiffe aufgenommen wurde, und über die sich daraus ergebenden Folgen und
 - b) ergreifen die in Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die in der NPFC-Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind, und unterrichten die Kommission über diese Maßnahmen, damit sie sie dem NPFC-Exekutivsekretär mitteilen kann;
 - c) stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge, Hilfsschiffe, Mutterschiffe oder Frachtschiffe unter ihrer Flagge nicht an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit Schiffen teilnehmen, die auf der NPFC-Liste der IUU-Schiffe stehen, diese Schiffe unterstützen oder bevorraten;
 - d) verbieten Handelsgeschäfte mit sowie Anlandungen von unter das Übereinkommen fallenden Arten, die von Schiffen auf der Liste der IUU-Schiffe stammen;
 - e) sammeln alle sachdienlichen Informationen über Schiffe, die in der NPFC-Liste der IUU-Schiffe aufgeführt sind, und übermittelt sie der Kommission. Die Kommission leitet diese an den NPFC-Exekutivsekretär zum Zwecke des Austauschs mit der NPFC weiter.
- (2) Die Kommission leitet die gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen an den Exekutivsekretär weiter.
- (3) Befindet sich ein Schiff, das auf der NPFC-Liste der IUU-Schiffe steht, aus irgendwelchen Gründen in einem Hafen der Union, verweigert ihm der Hafenmitgliedstaat die Nutzung seiner Häfen zum Anlanden, Umladen, Verpacken und Verarbeiten von Fisch sowie weiterer Hafendienste, einschließlich u. a. Betankung, Bevorratung, Wartung und Trockendockarbeiten, außer in Fällen gemäß Artikel 37 Absätze 5, 6 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.

Artikel 25

Mutmaßlicher Verstoß

- (1) Unbeschadet des Artikels 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 leitet die Kommission, wenn sie vom NPFC-Exekutivsekretär Informationen erhält, die auf einen mutmaßlichen Verstoß eines Mitgliedstaats oder von Schiffen unter dessen Flagge gegen das Übereinkommen oder die von der NPFC erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hindeuten, diese Informationen unverzüglich an den betreffenden Mitgliedstaat weiter.
- (2) Der Mitgliedstaat legt der Kommission spätestens 50 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung des TCC die Ergebnisse aller Ermittlungen vor, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Nichteinhaltung durchgeführt wurden, und unterrichtet sie über alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz 1 ergriffen wurden. Diese von dem Mitgliedstaat zu übermittelnden Informationen können zur Prüfung durch die Kommission Folgendes umfassen:
 - a) die Identifizierung etwaiger Ursachen für die potenziellen Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften oder mildernde Umstände;
 - b) Klarstellungen, Änderungen oder Korrekturen, die erforderlich sind, um die festgestellten potenziellen Probleme bei der Einhaltung anzugehen oder um etwaigen Ersuchen um zusätzliche Informationen und/oder Nachweise zum Beleg der Umsetzung und Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen;
 - c) Vorschläge für künftige Korrekturmaßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung der Vorschriften zu erreichen, sowie Zeitrahmen und
 - d) Angaben zum Fortschritt laufender Flaggenstaat-Untersuchungen als Reaktion auf mutmaßliche Verstöße durch Schiffe unter seiner Flagge.
- (3) Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 30 Tage vor der nächsten Sitzung des TCC an den NPFC-Exekutivsekretär weiter.

Artikel 26

Verfahren für das Anbordgehen und die Inspektion auf Hoher See bei Fischereifahrzeugen der Union

- (1) Während des Anbordgehens auf Hoher See und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs der Union durch einen bevollmächtigten Inspektor auf einem zugelassenen Inspektionsschiff eines NPFC-Mitglieds verfährt der Kapitän des Fischereifahrzeugs der Union wie folgt:
 - a) er hält international anerkannte seemännische Grundsätze ein, um Risiken für die Sicherheit der bevollmächtigten Inspektionsschiffe und Inspektoren zu vermeiden;
 - b) er gestattet und ermöglicht das umgehende und sichere Anbordgehen der bevollmächtigten Inspektoren;
 - c) er stellt eine Lotsenleiter zur Verwendung gemäß den dem Kapitän gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a ausgehändigten Leitlinien zur Verfügung;
 - d) er arbeitet bei der Inspektion des Schiffes nach diesen Verfahren mit den Inspektoren zusammen und unterstützt diese;
 - e) er unterlässt es, die Inspektoren, während diese ihrer Arbeit nachgehen, anzugreifen, ihnen Widerstand zu leisten, sie einzuschüchtern, sich in ihre

- Arbeit einzumischen, diese in unzulässiger Weise zu blockieren oder zu verzögern;
- f) er gestattet den Inspektoren mit der Besatzung des Inspektionsschiffes, den Behörden des Inspektionsschiffes, eventuellen Beobachtern an Bord sowie mit den Behörden des inspizierten Fischereifahrzeugs zu kommunizieren;
 - g) er stellt den Inspektoren an Bord angemessene Einrichtungen zur Verfügung und
 - h) er ermöglicht den Inspektoren die sichere Ausschiffung.
- (2) Weigert sich der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union, einem bevollmächtigten Inspektor das Anbordgehen und die Inspektion zu gestatten, so legt der Kapitän eine Begründung für diese Weigerung vor. Wenn die Behörden des Inspektionsschiffs dem Flaggenmitgliedstaat die Weigerung des Kapitäns und etwaige Begründungen mitteilen, leitet der Flaggenmitgliedstaat diese Information unverzüglich an die Kommission weiter.
- (3) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union nimmt die Anweisungen der Flaggenvertragspartei für das Anbordgehen und die Inspektion an, es sei denn, allgemein anerkannte internationale Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit auf See machen es erforderlich, das Anbordgehen und die Inspektion zu verzögern.
- (4) Kommt der Kapitän des Unionsschiffs den Anweisungen der Flaggenvertragspartei gemäß Absatz 3 nicht nach, so setzt der Flaggenmitgliedstaat die Fanggenehmigung des Unionsschiffs aus und weist es an, unverzüglich in den Hafen zurückzukehren. Der Flaggenmitgliedstaat unterrichtet die Behörden des Inspektionsschiffs und die Kommission unverzüglich gleichzeitig über die getroffenen Maßnahmen. Die Kommission leitet diese Informationen an den Exekutivsekretär der NPFC weiter.

Artikel 27

Mutmaßliche schwere Verstöße, die während eines Inspektionsverfahrens bei einem Fischereifahrzeug der Union festgestellt werden

- (1) Wird der Flaggenmitgliedstaat von bevollmächtigten Inspektoren über einen mutmaßlichen schweren Verstoß auf einem Fischereifahrzeug der Union unterrichtet, der während eines Inspektionsverfahrens auf einem Fischereifahrzeug der Union festgestellt wurde, so teilt er dies unverzüglich der Kommission mit. Der Flaggenmitgliedstaat verfährt unverzüglich wie folgt:
- a) Er kommt seiner Untersuchungspflicht nach und ergreift, wenn die Beweise dies rechtfertigen, Durchsetzungsmaßnahmen gegen das betreffende Fischereifahrzeug. Der Flaggenmitgliedstaat teilt den Behörden des Inspektionsschiffs und der Kommission zur Weiterleitung an den NPFC-Exekutivsekretär seine Entscheidung mit, der Verpflichtung zur Untersuchung nachzukommen; oder
 - b) er ermächtigt die Behörden des Inspektionsschiffs, die Untersuchung des möglichen Verstoßes abzuschließen, wenn er selbst keine Untersuchung durchführt, und unterrichtet die Kommission zur Benachrichtigung des Exekutivsekretärs.

- (2) Nach Eingang einer Mitteilung der bevollmächtigten Inspektoren gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 bemüht sich der Flaggenmitgliedstaat nach besten Kräften, die Kommission unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei vollen Arbeitstagen, über die Entscheidung in Bezug auf die Anordnung der Untersuchung zu unterrichten. Die Kommission teilt den Behörden des Inspektionsschiffs die Antwort spätestens innerhalb von drei vollen Arbeitstagen mit.
- (3) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „schwerer Verstoß“
- a) Fischfang ohne gültige Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung ausgestellt durch das Mitglied, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führen darf;
 - b) erhebliches Versäumnis, die Fänge oder fangbezogenen Daten hinreichend aufzuzeichnen, bzw. umfangreiche Fehlmeldungen über solche Fänge und/oder fangbezogenen Daten;
 - c) Fischfang in einem Schongebiet;
 - d) Fischfang während einer Schonzeit;
 - e) absichtliches Entnehmen oder Behalten von Arten in Zuwiderhandlung gegen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NPFC;
 - f) erhebliche Verstöße gegen geltende Fangbeschränkungen oder Fangquoten;
 - g) Einsatz verbotener Fanggeräte;
 - h) Fälschen oder absichtliches Verdecken der Kennzeichen, des Namens oder der Registrierung eines Fischereifahrzeugs;
 - i) Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial zur Untersuchung eines Verstoßes;
 - j) wiederholte Verstöße, die zusammengekommen eine ernste Missachtung der geltenden NPFC-Regeln darstellen;
 - k) Verweigerung des Anbordnehmens und der Inspektion mit Ausnahme der in Artikel 26 Absätze 2 und 3 genannten Fälle;
 - l) Bedrohung, Widerstand, Einschüchterung, sexuelle Belästigung, Störung, ungehörige Behinderung oder Aufhaltung eines bevollmächtigten Inspektors und
 - m) absichtliche Manipulation oder Außerbetriebsetzung des VMS;
 - n) sonstige Verstöße, die von der NPFC festgestellt werden können, sobald sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden.

Kapitel IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Berichterstattungspflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres Folgendes mit: die Namen der im Register geführten Fischereifahrzeuge, die im vorangegangenen Kalenderjahr Fischereitätigkeiten ausgeübt haben, Daten über deren Fangtätigkeiten in Bezug auf Japanische Makrele, Fangmenge, Anzahl der

Schiffe und Fangtage sowie unbeabsichtigt gefangene und freigesetzte anadrome Fische.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres für jedes Kalenderjahr die auf Lebendgewicht hochgerechneten jährlichen Gesamtfangmengen (das Gewicht des ganzen gefangenen Fisches vor jeglicher Verarbeitung, d. h. vor dem Ausnehmen, Köpfen oder Entfernen eines anderen Teils) für alle Arten/Artengruppen, die in dem betreffenden Jahr im Übereinkommensbereich gefangen wurden, aggregiert gemäß Anhang 8 der CMM 2026-19 über Mindestdatenstandards.

Artikel 29

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen und ausgetauschten Daten werden im Einklang mit den geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorschriften gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die nach dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen verarbeitet, einschließlich aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen sowie der damit verbundenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.
- (3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert, es sei denn, diese personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 20 Jahren gespeichert werden. Werden personenbezogene Daten länger gespeichert, sind die Daten zu anonymisieren.

Artikel 30

Leitlinien

- (1) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten, die in den von der NPFC bewirtschafteten Fischereien Fangmöglichkeiten haben, sämtliche von der NPFC angenommenen Leitlinien zur Verfügung, insbesondere in Bezug auf
 - a) Normen für Lotsenleitern gemäß Anhang A der CMM 2024-09;
 - b) Artenidentifizierung bei anadromen Fischen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Leitlinien den Kapitänen der Schiffe unter ihrer Flagge, die eine entsprechende Fischerei betreiben, zur Verfügung gestellt werden. Diese Kapitäne treffen alle angemessenen Maßnahmen, um diese Leitlinien anzuwenden.

Artikel 31

Befugnisübertragung

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf von der NPFC verabschiedete Maßnahmen in folgenden Bereichen zu erlassen:
- a) Bezugnahme auf den internationalen Rechtsakt gemäß Artikel 12 und Artikel 28 Absatz 2;
 - b) Meldungen in Bezug auf Japanische Makrele gemäß Artikel 11;
 - c) Genauigkeit der VMS-Daten gemäß Artikel 13 Absatz 1;
 - d) Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf das VMS gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1;
 - e) Änderungen der Fristen, des Meldezeiten oder der Entfernung gemäß Artikel 13 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 8, Artikel 16 Absatz 9, Artikel 16 Absatz 11, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 2;
 - f) Rechte der Beobachter gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1;
 - g) Liste mutmaßlicher schwerwiegender Verstöße während eines Inspektionsverfahrens gemäß Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1;
 - h) Meldepflichten für Fischereitätigkeiten gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2, einschließlich etwaiger zusätzlicher Fangmeldungen;
 - i) Anhang I.
- (2) Änderungen gemäß Absatz 1 sind strikt auf die Umsetzung von Änderungen der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NPFC in das Unionsrecht beschränkt.

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 31 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die

Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik (NPFC).

1.2. Politikbereich(e)

Fischerei

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Mit diesem Vorschlag sollen die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in EU-Recht umgesetzt werden, die im Rahmen der NPFC angenommen werden, deren Vertragspartei die Europäische Union seit 2022 ist. Derzeit verfügt die EU über eine Quote für ein im NPFC-Übereinkommensbereich tätiges Fischereifahrzeug, das sich an diese Maßnahmen halten muss.

1.3.2. Spezifische(s) Ziel(e)

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Umsetzung von NPFC-Vorschriften in EU-Recht.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Entfällt.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ **eine neue Maßnahme**

☐ **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁾**

☐ **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ **die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Umsetzung internationaler Verpflichtungen der Union.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus

¹⁾ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Die Fischerei fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Entfällt.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Entfällt.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Entfällt.

1.6. **Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

☐ **befristete Laufzeit**

☐ Laufzeit [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁽²⁾**

☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

☐ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

☐ über die Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

⁽²⁾ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

[...]

2. **VERWALTUNGSMABNAHMEN**

2.1. **Überwachung und Berichterstattung**

Entfällt.

2.2. **Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)**

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Entfällt.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Entfällt.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Entfällt.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Entfällt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Anzahl	GM/NGM ⁽³⁾	von EFTA-Ländern ⁽⁴⁾	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁽⁵⁾	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

Neu beantragte Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

⁽³⁾ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁽⁴⁾ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁽⁵⁾ Kandidatenländer und – sofern zutreffend – potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Anzahl	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Anzahl	
---------------------------------------	--------	--

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁶⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

⁽⁶⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁷⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Anzahl					

⁽⁷⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁸⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

⁽⁸⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁹⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027

⁽⁹⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative INSGESAMT operativen Rubriken)	Mittel (alle	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Verpflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			7			„Verwaltungsausgaben“ ^{“(10)}		
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁰⁾ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAM T 2021-2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Anzahl					
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflich	(1a)					0,000

	tungen						
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹¹⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							

⁽¹¹⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹²⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027

⁽¹²⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative INSGESAMT	Mittel	Verpflich- tungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlunge n	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflich- tungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlunge n	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Anzahl					
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel								
Haushaltslinie		Verpflich- tungen	(1a)					0,000
			(2a)					0,000

	Zahlungen						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹³⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflicht	(1a)					0,000

⁽¹³⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	tungen						
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹⁴⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel	Verpflich	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁴⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT	tungen						
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6	Verpflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		7		„Verwaltungsausgaben“ ⁽¹⁵⁾			

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁵⁾ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021- 2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT
	OUTPUTS							

angeben ↓	Art ⁽¹⁶⁾	Durchschnittliche Kosten	keine	Kosten	keine	Kosten	keine	Kosten	keine	Kosten	keine	Kosten	keine	Kosten	keine	Kosten	keine	Kosten	Insgesamt keine	Insgesamt Kosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁽¹⁷⁾ : [...]																				
- Output																				
- Output																				
- Output																				
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																				
EINZELZIEL Nr. 2 ...																				
- Output																				

⁽¹⁶⁾ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

⁽¹⁷⁾ Wie in Abschnitt 1.4.2 „Einzelziel(e)..."

ut																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR INSGES
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-----------------------

+ EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	2024	2025	2026	2027	AMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. *Geschätzter Personalbedarf*

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. *Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt*

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁽¹⁸⁾

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0

⁽¹⁸⁾ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.2. *Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen*

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0

administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

3.2.4.3. *Geschätzter Personalbedarf insgesamt*

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0

Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0
INSGESAMT		0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren

Planstellen			entfällt	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAM T 2021-2027
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
- ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁽¹⁹⁾			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027

⁽¹⁹⁾ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Artikel ...					
-------------	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. **DIGITALE ASPEKTE**

4.1. **Anforderungen von digitaler Relevanz**

Der Vorschlag wird bestehende digitale Lösungen nutzen:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 4	Der Mitgliedstaat stellt Genehmigungen aus und übermittelt Daten an die Kommission. Die Kommission validiert diese Genehmigungen und teilt sie, falls angenommen, dem NPFC-Sekretariat mit	Mitgliedstaaten, Kommission, NPFC-Sekretariat	Die Mitgliedstaaten genehmigen und verwalten Daten über Fanggenehmigungen und einschlägige Datenbanken	Daten
Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 2	Die Fischereifahrzeuge der Union zeichnen die Fänge in ihren Fischereilogbüchern auf.	Betreiber von Fischereifahrzeugen	Verwaltung von Daten der Fischereilogbücher	Daten
Artikel 5 Absatz 4,	Die Mitgliedstaaten erstellen	Mitgliedstaaten,	Meldepflicht	Daten

Artikel 28	Jahresberichte und übermitteln sie der Kommission. Die Kommission leitet diese an das NPFC-Sekretariat weiter.	Kommission, NPFC-Sekretariat		
Artikel 12, Artikel 13	Die Schiffe übermitteln die Daten des Schiffsüberwachungssystems (VMS) regelmäßig an ihre FÜZ: Die FÜZ der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten an das NPFC-Sekretariat weitergeleitet werden.	Betreiber von Fischereifahrzeugen, Mitgliedstaaten, NPFC-Sekretariat	Verwaltung der VMS-Daten und -Systeme	Daten, digitale öffentliche Dienste
Artikel 15 Absatz 1	Die Umladedaten sind elektronisch über das Online-Umlademeldesystem der NPFC bereitzustellen.	NPFC-Fischereifahrzeuge	Datenbereitstellungs-/Berichterstattungspflichten	Daten, digitale Lösung
Artikel 14 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4	Fischereifahrzeuge der Union erfassen Daten über Umladungen und übermitteln sie an das NPFC-Sekretariat. Die Mitgliedstaaten bewahren die Daten über Umladungen der Schiffe unter ihrer Flagge auf.	Betreiber von Fischereifahrzeugen, Mitgliedstaaten, NPFC-Sekretariat	Verwaltung von Daten über Umladungen	Daten
Artikel 15 Absatz 5	Fischereifahrzeuge der Union übermitteln Voranmeldungen von Umladungen.	Betreiber von Fischereifahrzeugen, NPFC-	Voranmeldung der Umladung senden	Daten

		Sekretariat		
--	--	-------------	--	--

4.2. **Daten**

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Daten über Fanggenehmigungen	Artikel 4	UN/FLUX-Standard P1000 – 9 (Fishing Licence Authorisation & Permit (FLAP) domain). Die Spezifikationen sind im jeweiligen Durchführungsdokument beschrieben.
Daten des Fischereilogbuchs	Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2	UN/FLUX-Standard P1000 – 3 (Fishing Activity domain). Die Spezifikationen sind im jeweiligen Durchführungsdokument beschrieben.
VMS-Daten	Artikel 12, Artikel 13	UN/FLUX-Standard P1000 – 7 (Vessel Position domain). Die Spezifikationen sind im jeweiligen Durchführungsdokument beschrieben.
Umladedaten	Artikel 14 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4	UN/FLUX-Standard P1000 – 3 (Fishing Activity domain). Die Spezifikationen sind im jeweiligen Durchführungsdokument beschrieben.
Jahresbericht	Artikel 5 Absatz 4, Artikel 28	
Voranmeldung von Umladungen	Artikel 15 Absatz 5	

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Datenstrategie der EU, indem ein datengestützter Ansatz für die Genehmigung und Überwachung von Fischereifahrzeugen gefördert wird, um die von der NPFC angenommenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen umzusetzen.

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Wiederverwendung der bestehenden UN/FLUX-Standards und der FLUX Transportation Layer, die bereits im Rahmen der GFP-Kontrollregelung angewandt werden. Die gleichen Infrastruktur- und Nachrichtenformate können (und werden in der Praxis) für andere RFO und den Austausch von Fischereidaten wiederverwendet, um eine Duplizierung von Systemen und Formaten zu vermeiden.

Datenströme

Bitte füllen Sie für jeden Datenstrom die nachstehende Tabelle aus:

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Daten über Fanggenehmigungen	Artikel 4	Mitgliedstaaten	Kommission, NPFC-Sekretariat	Übermittlung eines Genehmigungsantrags durch einen Mitgliedstaat an die Kommission	Wenn ein Schiff eine Genehmigung benötigt
Daten des Fischereilogbuchs	Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2	Betreiber des Fischereifahrzeugs		Sobald ein Schiff Fangeinsätze durchführt	
VMS-Daten	Artikel 12, Artikel 13	Betreiber des Fischereifahrzeugs	Flaggenmitgliedstaaten, NPFC-Sekretariat	Sobald sich ein Schiff außerhalb eines Hafens in NPFC-Gewässern befindet	Einmal in einer Stunde

Umladedaten	Artikel 14 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4	Betreiber des Fischereifahrzeugs	Flaggenmitgliedstaaten, NPFC-Sekretariat	Sobald eine Umladung stattfindet	
Jahresbericht	Artikel 5 Absatz 4, Artikel 28	Flaggenmitgliedstaat	Kommission		Einmal jährlich
Voranmeldung von Umladungen	Artikel 15 Absatz 5	Betreiber des Fischereifahrzeugs	Flaggenmitgliedstaaten, NPFC-Sekretariat	Sobald eine Umladung geplant ist	24 Stunden vor der Umladung

4.3. Digitale Lösungen

Bitte geben Sie für jede digitale Lösung die sie betreffende(n) Anforderung(en) von digitaler Relevanz, eine Beschreibung der vorgeschriebenen Funktionalität der digitalen Lösung, die Stelle, die dafür zuständig sein wird, und andere relevante Aspekte wie Wiederverwendbarkeit und Zugänglichkeit an. Erläutern Sie bitte abschließend, ob bei der digitalen Lösung der Einsatz von KI-Technologien vorgesehen ist.

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
FLUX-Transportschicht	Artikel 4, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 4,	Standardisiertes Datenaustauschprotokoll; Interoperabilität zwischen den Akteuren	Kommission	Keine Benutzeroberfläche für Endnutzer	Flux-TL-Software wird an alle Mitgliedstaaten weitergegeben und somit weiterverwendet.	entfällt

	Artikel 15 Absätze 1, 3, 4 und 5					
Nationale Systeme der Mitgliedstaaten in FÜZ	Artikel 4, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 15 Absätze 1, 3, 4 und 5	Datenspeicherun g; Datenverarbeitu ng	Mitgliedstaaten	Der Kommission ist nicht im Detail bekannt, wie die Systeme der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.	Der Kommission ist nicht im Detail bekannt, wie die Systeme der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.	Der Kommission ist nicht im Detail bekannt, wie die Systeme der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
Lizenzsystem	Artikel 4	Verwaltung von Fanggenehmigu ngen.	Kommission	Das System ist gemäß den Vorschriften der Kommission zugänglich.	Verwendung des EU-Logins und der EU- Zugangsdaten. Das System wird in allen Mitgliedstaaten für die Erteilung von Genehmigungen weiterverwendet .	entfällt
Online- Meldesystem der NPFC für	Artikel 15 Absatz 1	Berichterstattun g über die Überwachung	NPFC- Sekretariat	Online-System	Login des Betreibers	entfällt

Umladungen.		von Umladungen				
-------------	--	----------------	--	--	--	--

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, inwiefern diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor) im Einklang steht.

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	entfällt
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	Das IT-System entspricht den IT-Sicherheitsstandards und der IT-Governance der Kommission gemäß dem Beschluss (EU) 2017/46 und der Verordnung (EU) 2018/1725.
<i>eIDAS-Verordnung</i>	Entfällt, da keine Endnutzer beteiligt sind.
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	entfällt
<i>Sonstige</i>	

Digitale Lösung Nr. 2 der nationalen Systeme der Mitgliedstaaten in den FÜZ

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	entfällt
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	entfällt
<i>eIDAS-Verordnung</i>	entfällt

Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	entfällt
Sonstige	entfällt

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa (NICHT ZUTREFFEND)	Andere Interoperabilitätslösungen(en)
VMS	Satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem (VMS)	Artikel 12, 13		

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Digitaler öffentlicher Dienst 1

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Die Angleichung ist im Rahmen der GFP gewährleistet.	//
Organisatorische Maßnahmen für eine	Folgt den im Rahmen der GFP	//

reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Folgt den im Rahmen der GFP durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission	//
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Folgt den im Rahmen der GFP durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission	//

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Bitte füllen Sie für jede Unterstützungsmaßnahme für die digitale Umsetzung die nachstehende Tabelle aus:

Beschreibung der Maßnahme	Anforderung(en)	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Zu beteiligende Akteure (falls zutreffend)	V o r a u s s i c h t l i c h

				e r Z e i t p l a n (f a l l s z u t r e f f e n d)
<u>Delegierte Rechtsakte zu NPFC-Maßnahmen in folgenden Bereichen:</u>	<u>Artikel 31</u>	<u>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf NPFC-</u>	<u>EP, Rat, von den Mitgliedstaaten benannte</u>	

<u>Schiffskennzeichnungen, VMS-Datengenauigkeitsabstand, VMS-Pflichten der Mitgliedstaaten, Meldepflichten</u>		<u>Maßnahmen in den spezifizierten Gebieten zu erlassen.</u>	<u>Sachverständige</u>	
Maßnahme 2				
Maßnahme 3				